

Reglement

betreffend die

Übertragung der Wasserversorgung an die Licht- und Wasserwerk AG (nachfolgend LWK genannt)

der

Einwohnergemeinde Kandersteg



27. November 2009

Die Einwohnergemeinde Kandersteg

gestützt auf

- das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG),
- die kantonale Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV) und
- das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)

beschliesst:

1. Kapitel: Aufgabenübertragung

	Art. 1
Grundsatz	Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts eine Gemeindeaufgabe.
	Art. 2
Aufgabenübertragung	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Kandersteg überträgt der LWK unter nachfolgenden Bestimmungen die Versorgung für das ganze Gemeindegebiet mit Trink-, Brauch-, Lösch- und Notstandswasser, einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes.</p> <p>² Der LWK obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Erschliessungspflicht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht die LWK den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem WVG. Sie hat die Richtlinien der anerkannten Fachverbände, namentlich des Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), zu beachten.</p>
	Art. 3
Leistungsauftrag	<p>¹ Die LWK gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen für das Gemeindegebiet die Versorgung mit ausreichend und, soweit erforderlich, qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch-, Lösch- und Notstandswasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. Die übrigen Aufgaben der LWK richten sich nach den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem WVG.</p> <p>² Die LWK erstellt, betreibt und unterhält auf eigene Kosten die für die Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen, wie insbesondere Hydrantenanlagen. Das Erstellen der Leitungsnetze sowie deren Ausbau sind auf die baurechtliche Grundordnung und die Erschliessungsplanung der Gemeinde abzustimmen.</p>

³ Die LWK ist berechtigt, für ihre Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich unentgeltlich öffentlichen Grund zu beanspruchen.

⁴ Die LWK scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG. Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde als Hinweis einzutragen.

⁵ Die LWK erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

⁶ Die LWK legt über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plansammlung an, die sie periodisch nachführt. Sie trägt sämtliche damit zusammenhängenden Kosten. Sie stellt der Einwohnergemeinde die Pläne in elektronischer Form und unentgeltlich zur Verfügung. Im Gegenzug stellt die Einwohnergemeinde der LWK die periodisch nachgeführten Pläne der Abwasserleitungen in ihrem Versorgungsgebiet in elektronischer Form unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4

Rechtsgrundlagen

¹ Die LWK erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- a Statuten
- b ein Reglement für den Bezug von Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserversorgungsreglement)
- c Tarife für einmalige und wiederkehrende Gebühren.

² Die Statuten der LWK bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle nach Art. 6 Abs. 6 WVG.

Art. 5

Durchleitungsrecht

¹ Die LWK verfügt bereits über sämtliche, zur Versorgung für das ganze Gemeindegebiet mit Trink-, Brauch-, Lösch- und Notstandswasser erforderlichen Durchleitungsrechte. Soweit erforderlich, erwirbt sie von der Gemeinde künftig unentgeltlich Durchleitungsrechte.

² Bei Beanspruchung von Privateigentum werden die erforderlichen Durchleitungsrechte im Verfahren nach Art. 21 WVG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

Art. 6

Verfügungsbefugnis

¹ Die LWK ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Kandersteg gleichgestellt.

² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

2. Kapitel: Finanzierung und Rechnungslegung

Art. 7

Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, ist finanziell selbsttragend auszugestalten.
- ² Die LWK führt nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts für die Wasserversorgung eine Spezialfinanzierung.
- ³ Die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung bestimmen sich nach Art. 9a Abs. 2 WVV. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.

Art. 8

Finanzierung

- Der LWK stehen zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung:
- a einmalige Anschlussgebühren und Löschbeiträge
 - b pauschalierte wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
 - c Beiträge und Darlehen Dritter.

Art. 9

Rechnungslegung

Die separate Rechnung der LWK für die Wasserversorgung ist unter Beachtung der zwingenden Bilanzierungs- oder Abschreibungsgrundsätze des übergeordneten öffentlichen Rechts nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften zu führen.

3. Kapitel: Gebühren

Art. 10

Grundsatz

- ¹ Die LWK erhebt von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger für den Anschluss an ihre Versorgungsanlagen, die Benützung ihrer Versorgungsanlagen, den Bezug von Wasser sowie für ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit Gebühren.
- ² Die LWK ist berechtigt, die Gebühren bei den Abgabepflichtigen direkt zu erheben und, falls nötig, zu verfügen.
- ³ Die Gebührenerhebung wird im Wasserversorgungsreglement geregelt.

Art. 11

Zuständigkeit

¹ Die LWK beschliesst die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in separaten Tarifen.

² Die Tarife bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Gemeinde kann die Genehmigung der Tarife und des Wasserversorgungsreglements nur verweigern, wenn sie diesem Reglement widersprechen.

Art. 12

Bemessung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren

¹ Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben. Die Bemessungsgrundlagen können bei der LWK von der Gemeinde und sämtlichen Wasserbezügerinnen eingesehen werden.

² Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 75 bis 85 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 15 bis 25 Prozent der Gesamtkosten. Der über Anschlussgebühren finanzierte Anteil wird vorweg ausgeschieden.

³ Jede Wasserbezügerin und jeder Wasserbezüger kann den Einbau eines Wasserzählers auf eigene Kosten verlangen. Diesfalls erfolgt die Ermittlung der Verbrauchsgebühr nach gemessenem Verbrauch. Die wiederkehrenden Gebühren werden mit einer Grundgebühr erhoben. Die Einzelheiten regelt das Wasserversorgungsreglement gemäss Art. 4 lit. b).

⁴ Die wiederkehrenden und einmaligen Gebühren unterliegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Das Weitere, insbesondere zu Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, wird im Wasserversorgungsreglement und den Tarifen für einmalige und wiederkehrende Gebühren festgelegt.

⁵ Das Erhebungsblatt Belastungswerte (BW) wird als Anlage in dieses Reglement integriert.

Art. 13

Bearbeitungsgebühren

¹ Wer gegenüber der LWK Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

4. Kapitel: Aufsicht

Rechnungslegung	<p>Art. 14</p> <p>Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat jährlich zur Information vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a den Voranschlag (Budget)b die Bestandesrechnung (Bilanz)c die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung)d den Geschäftsbericht.
Verwaltungsratsmandat	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinde wird in den Statuten der LWK der Anspruch auf ein Verwaltungsratsmandat eingeräumt. Das Verwaltungsratsmandat wird von einem Mitglied des Gemeinderates ausgeübt, welches von der Gemeinde bezeichnet wird.</p>
Aufsicht und Information	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die LWK untersteht im Rahmen der in diesem Reglement übertragenen Aufgaben der Aufsicht durch den Gemeinderat.</p> <p>² Sie informiert den Gemeinderat schriftlich mindestens jährlich über die Geschäftstätigkeit und unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse. Der Gemeinderat legt die Unterlagen dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung vor.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des übergeordneten Rechts, von der LWK zusätzliche Berichte anfordern, Auskünfte vom Verwaltungsrat zu verlangen sowie aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das Rechnungsprüfungsorgan mit Kontrollaufgaben zu betrauen. Er kann in alle Unterlagen Einsicht nehmen, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufsicht erforderlich ist.</p> <p>⁴ Stellt der Gemeinderat eine Verletzung oder Gefährdung des Leistungsauftrags fest, steht es ihm zu</p> <ul style="list-style-type: none">a die nähere Untersuchung besonderer Vorkommnisse durch das Rechnungsprüfungsorgan anzuordnenb der LWK Weisungen im Hinblick auf die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrages zu erteilenc den Leistungsvertrag mit der LWK unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen anzupassend der Gemeindeversammlung die Änderungen dieses Reglements zu beantragene den zuständigen Stellen oder richterlichen Behörden Anzeige zu erstatten. <p>⁵ Für die Information Dritter gilt die Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.</p>

5. Kapitel: Übertragungsvertrag / Leistungsvereinbarung

Art. 17

Übertragungsvereinbarung
/ Leistungsvereinbarung

¹ Der Gemeinderat regelt das Nähere zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Vereinbarung mit der LWK.

² Er regelt darin insbesondere

- a besondere Rechte und Pflichten der LWK
- b Vorkaufsrechte an Anlagen zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 WVG
- c dingliche Sicherungen der Nutzung von Anlagen der Wasserversorgung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 WVG
- d Bestimmung der Anlagen, die der Wasserversorgung dienen und Abgrenzungskriterien zu Stromversorgungsanlagen
- e Bewertung der Anlagen zum Zeitpunkt des Reglementserlasses und Datenpflege
- f die Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

6. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 18

Inkrafttreten

Die LWK passt ihr Reglement für den Bezug von Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserreglement WR) vom 19. September 2008 innert zwei Jahren an dieses Übertragungsreglement an.

Art. 19

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R. F. Maeder

E. Germann

Anlage: Erhebungsblatt Belastungswerte (BW) vom 30. Oktober 2009

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Übertragungsreglement vom 27. Oktober bis 27. November 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Kandersteg, 05. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann